

Anfrage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.03.2012

Ltg. - 1162/A-4/279-2012

-Ausschuss

des Abgeordneten **Hafenecker**

an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Direktorenbesetzung in der HBLA für Tourismus in Krems**

Frau Mag. Martine Hrubesch steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Sie ist seit 1975 an der Höheren Bundeslehranstalt (HBLA) für Tourismus in Krems als Professorin tätig. Frau Prof. Mag. Hrubesch bewarb sich – mit weiteren Personen – fristgerecht um die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 10. September 2003 ausgeschriebene Stelle eines Direktors/einer Direktorin an der genannten Schule.

Im Verfahren zur Besetzung dieser Stelle erstattete das Kollegium des Landesschulrates für Niederösterreich der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Besetzungsvorschlag, in dem der Mitbewerber, Herr Mag. Böhm, mit dem die ausgeschriebene Stelle in der Folge besetzt wurde, an erster und Frau Mag. Hrubesch an zweiter Stelle gereiht war.

In weiterer Folge wurde Mag. Böhm auf Vorschlag der Bundesministerin mit Entschließung des Bundespräsidenten zum Direktor der HBLA für Tourismus in Krems ernannt, wovon dieser mit (Intimations-)Bescheid der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. Mai 2005 in Kenntnis gesetzt wurde.

Mit einem weiteren Bescheid der genannten Bundesministerin vom 1. Juni 2005 wurde die Bewerbung von Frau Prof. Mag. Hrubesch um die genannte Direktorenstelle abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid der Frau Bundesministerin erhob Frau Prof. Mag. Hrubesch gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. September 2006, B 900/05, wurde dieser Bescheid wegen Verstoßes gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz aufgehoben.

In der Folge erhob Frau Mag. Hrubesch Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof u. a. mit der Begründung, in ihrem Recht auf bescheidmäßige Erledigung ihrer Bewerbung verletzt worden zu sein. Der Verwaltungsgerichtshof

wies diese mit Beschluss vom 29. Februar 2008, 2007/12/0196, zurück, weil die Entscheidung, welcher Bewerber zu bestellen sei, durch die Zustellung des (Intimations-)Bescheides vom 24. Mai 2005 an den ernannten Mitbewerber getroffen worden sei.

Daraufhin beantragte Frau Prof. Mag. Hrubesch mit Schriftsatz vom 5. Mai 2008 beim Landesschulrat für Niederösterreich die Zustellung des (Intimations-) Bescheides vom 24. Mai 2005. Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin sodann am 15. Mai 2008 zugestellt, wobei eine Zustellungsdauer von 3 Jahren (!) wohl nicht als angemessen bezeichnet werden kann.

Gegen diesen (Intimations-)Bescheid vom 24. Mai 2005 erhob Frau Prof. Mag. Hrubesch eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt wird. Die Beschwerdeführerin bringt dazu u. a. folgendes vor:

„Der Behörde ist ein willkürliches Verhalten unter anderem dann vorzuwerfen, wenn sie es verabsäumt hat, in einem für die Bewerberauswahl entscheidenden Punkt Pros und Kontras hinsichtlich einzelnen KandidatInnen darzustellen, einander gegenüber zu stellen und gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung bzw. Erwägungen der Behörde müssen aus der Begründung hervorgehen, also nachvollziehbar sein.“

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur als die im verfassungsgerichtlichen Verfahren belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen. Begründend führt sie im Wesentlichen aus, dass kein Rechtsanspruch auf Ernennung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehe und eine solche gemäß § 10 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 – DVG, BGBl. 29 (WV), keiner Begründung bedürfe.

Auch der ernannte Mitbewerber erstatte eine Äußerung, in der er die Zurückweisung oder Abweisung der Beschwerde beantragt. Er bringt dazu im Wesentlichen vor, die Ernennung eines Bewerbers inkludiere die Abweisung der anderen Bewerbungen und bedürfe insoweit einer Begründung, welchem Erfordernis die belangte Behörde in ihrem die Bewerbung der Beschwerdeführerin abweisenden Bescheid nachzukommen versucht habe. Mit der Aufhebung dieses Bescheides durch den Verfassungsgerichtshof sei bereits auf die Verletzung der Beschwerdeführerin im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor

dem Gesetz erkannt worden, womit diese nicht berechtigt sei, eine zweite dahingehende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu verlangen.

Am 10. August 2006 wurde der Antrag gemäß § 18a Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auf Ersatz des Vermögensschadens und auf Schadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung eingebracht. Am 20. März 2009 (nach 20 Monaten) wurde der Antrag Frau Mag. Hrubesch wegen Verspätung zurückgewiesen

Mit Erkenntnis vom 25. September 2006 zu VfGH 900/05-12 u. a. und vom 22. September 2008 zu VfGH 1158/08-11 hat der Verfassungsgerichtshof die Ernennungsbescheide für die Direktorenstelle HBLA für Tourismus in Krems aufgehoben und Mag. Böhm vom Direktorsposten wieder abberufen.

In weiterer Folge kam es zu einer neuerlichen Direktorssuche im Zuge derer eine sogenannte Potenzialanalyse durch eine Privatfirma durchgeführt wurde. Dazu wurden der ehemalige erstgereichte Mag. Böhm, Mag. Hrubesch sowie interessanterweise der damals viertgereichte Kandidat Dr. Kurzbauer eingeladen. Im ersten Dreivorschlag befand sich an dritter Position noch Mag. Derler. Da sich Frau Mag. Hrubesch als einzige Kandidatin, die bis dahin keinen Direktionsposten inne hatte, dabei benachteiligt sah, nahm sie daran nicht teil und kündigte an, eine Neubesetzung ebenfalls zu bekämpfen. Nachdem kurz darauf Mag. Kurzbauer zum Direktor bestellt wurde, reichte Frau Mag. Hrubesch neuerlich eine Beschwerde beim VwGH ein und erhielt abermals recht. Auch die Bestellung Kurzbauers mittels (Intimations-)Bescheid wurde am 1. März 2012 vom VwGH mittlerweile aufgehoben. Zusätzlich zu dieser offensichtlichen und mittlerweile auch durch den VwGH mehrfach bestätigten Diskriminierung von Frau Mag. Hrubesch kam es auch wiederholt zu Mobbing durch die NÖ Landesschulinspektorin Mag. Ronninger. So wurde etwa die Verleihung des Berufstitels Oberstudienrat an Frau Mag. Hrubesch, ohne nachvollziehbare Begründung hinausgezögert und nicht, wie regulär üblich, in einem Festakt, sondern lediglich per Post durchgeführt. Des Weiteren wurde Frau Mag. Hrubesch nach einem Aktenvermerk von Frau Mag. Ronninger in ihrem Personalakt erst 27 Monate später Einblick gewährt.

In allen Verfahren wurden mittlerweile massive Mängel bei der Bestellung der Direktoren der Tourismusschule Krems nachgewiesen, Frau Mag. Hrubesch mehrfach diskriminiert und bis heute auch gemobbt. So nicht nur als Frau, sondern auch wegen der politischen Laufbahn ihres Ehemannes Christian Hrubesch, der bereits 10 Jahre FPÖ Landtagsabgeordneter war. Nahezu alle damit zusammenhängenden Verfehlungen nehmen ihren Ausgang im NÖ Landesschulrat.

Dieser Rechtsstreit hat der Familie Hrubesch mittlerweile Gerichts- und Anwaltskosten in der Höhe von über 50.000 € eingetragen, die Kosten für die Republik sind derzeit noch nicht absehbar.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll folgende

Anfrage

- 1) Ist Ihnen der angesprochene Fall von Diskriminierung und Mobbing gegen Frau OStR Mag. Hrubesch bekannt?
- 2) Wenn ja, seit wann sind Sie darüber informiert?
- 3) Wurden im Zusammenhang mit dem Mobbing von HR Ronninger gegen Mag. Hrubesch Untersuchungen angestellt bzw. dienstrechtliche Maßnahmen gesetzt?
- 4) Welche Maßnahmen werden gesetzt, um derartiges Mobbing in Zukunft einzudämmen?
- 5) Warum wurden bei Frau Mag. Hrubesch und Mag. Böhm ausschließlich die Ergebnisse der Anhörung für die Reihung im Dreierorschlag einbezogen?
- 6) Warum wurde Dr. Kurzbauer in den Dreierorschlag aufgenommen und nicht der ursprünglich besser gereichte Mag. Derler?
- 7) Dem Vernehmen nach hat Dr. Kurzbauer seine Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß abgegeben. Warum wurde hier eine Ausnahme gemacht?
- 8) Warum wurden in der Stellungnahme von HR Ronninger wichtige Zusatzqualifikationen, ehrenamtliche Leistungen und Auszeichnungen von Frau Mag. Hrubesch verschwiegen?
- 9) Warum dauerte es nach einem Aktenvermerk von HR Ronninger in der Personalakte von Mag. Hrubesch 27 Monate, bis diese Einsicht nehmen durfte?
- 10) Warum hat sich Frau HR Ronninger gegen die Verleihung des Berufstitels „Oberstudienrätin“ an Frau Mag. Hrubesch ausgesprochen bzw. warum wurde ihr eine Verleihung im feierlichen Rahmen verwehrt?
- 11) Wurde überprüft, ob es hier seitens des NÖ LSR zu Mobbing gekommen ist?
- 12) Ist Ihnen bekannt, dass HR Ronninger nach den Anhörungen interveniert hat und bei der Punktevergabe noch drei weitere Punkte für Mag. Böhm reklamiert hat?

- 13) Wussten Sie, dass Dr. Kurzbauer bei einer internen Präsentation der Kandidaten und einer damit verbundenen Anhörung an der HBLA Krems nicht teilgenommen hat?
Wenn ja, warum wurde er trotzdem berücksichtigt?
- 14) Im Zuge dieser internen Präsentation kam es zu massiven Formalfehlern im Bereich des SGA (Schulgemeinschaftsausschuss). Warum wurden diese trotz Anzeige nie untersucht?
- 15) Wissen Sie warum der LSR für NÖ im Zusammenhang mit der Klage des Vermögensschadens und auf Schadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, sich an die gesetzliche Frist (6 Monate) zu halten?
- 16) Am 4. Juli 2011 wurde dem LSR für NÖ ein Antrag auf Ersatz des Vermögensschadens und auf Schadenersatz wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes übermittelt. Wie ist der Stand in dieser Angelegenheit?
- 17) Was werden Sie jetzt in dieser Causa verlassen bzw. wie ist die weitere Vorgehensweise, um den Direktorenposten der HBLA für Tourismus in Krems ordnungsgemäß zu besetzen?
- 18) Wurde bereits evaluiert, was die missglückten Direktorenernennungen und die damit verbundenen Verfahren dem Steuerzahler bisher gekostet haben?